

Fachanwalt für Medizinrecht

Anmerkungen

A. Erläuternde Vorbemerkungen

Die Antragsteller sollen die von Ihnen eingereichten Fälle den Teilgebieten nach der FAO zuordnen. Die Zuordnung hat nur zu einem Teilgebiet der FAO zu erfolgen.

Es ist zu differenzieren hinsichtlich der förmlichen und der nicht-förmlichen Verfahren.

Unter förmlichen Verfahren sind grundsätzlich nur gerichtliche und behördliche Verfahren zu verstehen. Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern/Gutachterkommissionen gelten als nicht-förmliche Verfahren.

Fälle, die das Inkasso für Arztpraxen oder Krankenhäuser betreffen, sind grundsätzlich keine Verfahren, die als medizinrechtliche Verfahren anerkannt werden. Ausnahmen gelten lediglich dann, wenn in derartigen Fällen spezifische medizinrechtliche Einwendungen erhoben werden (z. B. die Einwendung des Behandlungsfehlers) oder aber im Rahmen eines Inkassofalls spezifische gebührenrechtliche Fragestellungen (z. B. spezielle Probleme der GOÄ) zu bearbeiten sind. Der Fachausschuss behält sich vor, im Rahmen einer Ermessensentscheidung derartige Fälle (ggf. anteilig) zu berücksichtigen. Voraussetzung ist der Nachweis der Antragstellers, dass es sich um eine spezifisch medizinrechtliche Tätigkeit gehandelt hat.

Wird in ein und demselben Fall der Instanzenzug durchlaufen, so ist dies grundsätzlich nur als ein Fall zu werten (z. B. Vertretung eines Patienten vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht in einer Arzthaftungssache). Dies gilt grundsätzlich für die vorprozessuale Tätigkeit bis hin zur letzten Instanz. Eine andere Beurteilung kann sich möglicherweise dann ergeben – was vom Antragsteller darzulegen ist und von den Ausschussmitgliedern nach freiem Ermessen beurteilt wird –, wenn z. B. völlig andere oder neue Aspekte in den verschiedenen Instanzen behandelt werden.

Sogenannte Vielzahlmandate / Serienfälle (z. B. Vioxx) werden grundsätzlich als ein Fall behandelt. Antragsteller können jedoch im Einzelfall den Nachweis führen, dass sie in den jeweiligen Fällen besondere fachspezifische Fragestellungen bearbeitet haben, die es rechtfertigen, dass hier eine abweichende Beurteilung seitens des Ausschusses nach freiem Ermessen erfolgt.

B. Exemplarische Fallliste

I. Förmliche Verfahren

siehe Anlage 1

II. Nicht förmliche Verfahren

siehe Anlage 2